

RS OGH 1961/8/29 4Ob98/61, 4Ob29/75, 4Ob99/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1961

Norm

AngG §27 Z4 E4d

Rechtssatz

Bei der Ausdrucksweise des Gesetzes "während einer den Umständen nach erheblichen Zeit" kommt es nicht so sehr auf das Wort "erheblich" allein an, als vielmehr darauf, daß die Dienstleistung während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlassen wird. Unterläßt der Dienstnehmer die Dienstleistung, obwohl er weiß, daß ihn der Dienstgeber gerade jetzt dringend braucht, auch nur durch kurze Zeit, so ist dies doch eine "den Umständen nach erhebliche" Zeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/61

Entscheidungstext OGH 29.08.1961 4 Ob 98/61

Veröff: SZ 34/108 = SozM IA/d,443 = Arb 7412

- 4 Ob 29/75

Entscheidungstext OGH 10.06.1975 4 Ob 29/75

Veröff: SozM IA/d,1135

- 4 Ob 99/76

Entscheidungstext OGH 09.11.1976 4 Ob 99/76

Beisatz: § 82 lit f GewO 1859. (T1) Veröff: IndS 1977 H5,1064

Schlagworte

SW: Angestellte, Unterlassung, Unterlassen, Arbeitsleistung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Dauer, Erheblichkeit, Bedarf, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0029559

Dokumentnummer

JJR_19610829_OGH0002_0040OB00098_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at